

## Corona-Pandemie – Informationen der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg – 11/20 Stand: 09.12.2020

---

### **Raumluftdesinfektion von Produktionsstätten und anderen geschlossenen Räumen zur Inaktivierung von SARS-CoV-2-Viren durch Vernebelung von Desinfektionsmitteln in Anwesenheit von Beschäftigten und anderen Personen**

Zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Viren in der Innenraumluft werden zunehmend in Betriebsräumen, aber auch in Schulen, sogenannte Kaltvernebelungsverfahren mit Chemikalien wie Wasserstoffperoxid, Natriumhypochlorit oder Benzalkoniumchlorid angewendet. Wie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mitteilt, unterliegen diese Tätigkeiten der Gefahrstoffverordnung<sup>1</sup>.



Foto: Tagesschau.de

---

<sup>1</sup> Information abrufbar unter: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ-33.html>

Wenn eine Gesundheitsgefährdung anwesender Personen möglich ist, z. B. weil der desinfizierend wirksame Stoff schleimhautreizende Eigenschaften hat und daher zu einer Reizung von Augen und Atemwegen führen kann, **sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung zu beachten:**

- Die absichtliche Freisetzung eines Gefahrstoffes widerspricht dem Gebot, eine Gefährdung möglichst gering zu halten (Minimierungsgebot).
- Um eine Minimierung der Gefährdung sicherzustellen, gibt die Gefahrstoffverordnung eine Rangfolge der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Gesundheitsgefährdung vor. An erster Stelle ist zu prüfen, ob ein Ersatz durch andere geeignete Maßnahmen mit geringerer Gefährdung möglich ist. Im besten Fall kann ein Gefahrstoffeinsatz vollständig vermieden werden, in dem ausreichend gelüftet wird und die AHA-Regeln – wie Abstandswahrung, Händewaschen und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen befolgt – angewendet werden.

Da die oben genannten Chemikalien als Desinfektionsmittel eingesetzt werden, handelt es sich nicht nur um Gefahrstoffe, sondern ebenfalls um Biozid-Produkte. Unabhängig vom Zulassungsstatus dürfen Biozid-Produkte nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Verwendung im jeweiligen Anwendungsfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen hat. **Eine Raumlufedesinfektion durch Kaltvernebelung, die mit einer dauerhaften Belastung gegenüber raumlufedesinfizierenden Mitteln mit Reizwirkung verbunden ist, ist daher in Anwesenheit von Beschäftigten oder anderen Personen nicht zulässig.**

Ergänzend dazu weist das Robert Koch-Institut darauf hin, dass in öffentlichen Bereichen die **Reinigung von Oberflächen statt der Anwendung von Desinfektionsverfahren im Vordergrund steht.**<sup>2</sup> Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen überhaupt notwendig ist, muss im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden werden. Dabei sind insbesondere die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten, zu berücksichtigen. **Eine routinemäßige Flächendesinfektion, auch von häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen.** Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so soll diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden, da eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, weniger effektiv ist. Außerdem muss beim Versprühen von Desinfektionsmitteln geeigneter Atemschutz getragen werden, wenn die Gefahr des Einatmens von Desinfektionsmitteln besteht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Die regionalen Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite: <https://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.429937.de> .

Herausgeber:  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Referat 15 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam  
E-Mail: [poststelle@msgiv.brandenburg.de](mailto:poststelle@msgiv.brandenburg.de)

Stand: 09.12.2020

---

<sup>2</sup> Information abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)